

**Satzung zur Änderung der
Gebührensatzung der Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern**

vom 09.12.2021

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am 21. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 bis einschließlich Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

(1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2022 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2022.

(2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

| | |
|------------------------|----------|
| für den 120 l Behälter | 188,10 € |
| für den 240 l Behälter | 376,20 € |

(3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt bei 14-täglicher Entleerung

| | |
|--------------------------|----------|
| für einen 120 l Behälter | 164,70 € |
| für einen 240 l Behälter | 329,40 € |

Während der Monate April bis einschließlich Oktober erfolgt eine wöchentliche Abfuhr.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.